## Anstaltsordnung (für ein selbständiges Ambulatorium)

1.) Das selbständige Ambulatorium[[1]](#footnote-1))...................................................................................................  
auf dem Standort ................................................................................................... wird als Einrichtung im Sinne der Bestimmungen des § 1 Abs. 3 Z 5 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 2012 - StKAG, LGBl.Nr. 20/2022 geführt.

1. Rechtsträger des selbständigen Ambulatoriums: …………………………………………............, Sitz des Rechtsträgers: ……………………………………………………………………………

Firmenbuch-Nummer: ……………………….

3.) Der Anstaltszweck ist auf folgende Maßnahmen ausgerichtet (genehmigter Leistungskatalog):

................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................................

Hausbesuche: Ja/Nein

4.) Der ärztliche Leiter des selbständigen Ambulatoriums ist für alle medizinischen Belange und für alle mit der ärztlichen Betreuung zusammenhängenden Aufgaben zuständig. Es ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der behördlichen Erlässe und Verfügungen, die für die ärztliche Tätigkeit und das medizinische und heiltherapeutische Personal bestehen, verantwortlich. Er ist befugt, Anordnungen, sowohl in ärztlicher, als auch in hygienischer Hinsicht zu treffen und ist auch für diesen Bereich verantwortlich.

5.) Der ärztliche Leiter ist weiter verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Heilmittel und therapeutische Behelfe immer in einwandfreiem Zustand zur Verfügung stehen und nur medizinisch-wissenschaftlich anerkannte Methoden der Medizin, die im genehmigten Leistungskatalog aufscheinen müssen, zur Anwendung gelangen.

6.) Dem ärztlichen Leiter untersteht das gesamte medizinische und heiltherapeutische Personal in fachlichen und damit zusammenhängenden disziplinären Angelegenheiten.

7.) Der ärztliche Leiter und der Rechtsträger tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Patientenkarteien und aller sonstigen Vormerkungen im Sinne des  
§ 36 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes.

8.) Der Rechtsträger des selbständigen Ambulatoriums ist dafür verantwortlich, dass bei Abwesenheit des ärztlichen Leiters dieser durch einen fachlich geeigneten Arzt gemäß § 22 Abs. 2 StKAG oder – bei Fachambulatorien - durch einen in gleicher Weise qualifizierten Arzt gemäß § 22 Abs 3 StKAG vertreten wird.

9.) Die Verwaltungstätigkeiten (wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten) werden vom Rechtsträger selbst oder durch einen bestellten verantwortlichen Verwaltungsleiter ausgeführt.

10.) Alle Bediensteten des selbständigen Ambulatoriums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheit erstreckt sich auf alle, die Krankheit und Gebrechen der Patienten betreffenden Umstände, sowie auf die persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse der Patienten, die den Bediensteten in Ausübung ihres Berufes bekanntgeworden sind.

Ausnahmen dazu sind in Gesetzen, insbesondere für das medizinische Personal, geregelt (z.B. die Weitergabe von Daten an den KV-Träger zwecks Leistungsabrechnung).

11.) Die Bediensteten des selbständigen Ambulatoriums haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches hygienischen Umständen besonderes Augenmerk zu widmen und vor allem auch auf Maßnahmen zur Verhütung von Krankheitsübertragungen Bedacht zu nehmen.

12.) Auskünfte über Behandlungen von Patienten dürfen nur durch den Arzt mit Zustimmung des Patienten erteilt werden. Fernmündliche oder schriftliche Auskünfte werden nur dem zuweisenden und nachbehandelnden Arzt erteilt. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 sind jedenfalls zu beachten.

13.) Bedienstete, die gegen die Bestimmungen der Anstaltsordnung verstoßen, oder andere, ihnen obliegende Pflichten verletzen, werden unbeschadet einer etwaigen verwaltungsrechtlichen Strafe oder zivilrechtlichen Verantwortlichkeit, disziplinär zur Verantwortung gezogen.

14.) Stirbt im selbständigen Ambulatorium ein Patient, so sind unter Verantwortung des ärztlichen Leiters die vorschriftsmäßigen Veranlassungen zu treffen.

15.) Der hygienebeauftragte Arzt hat im selbständigen Ambulatorium alle Belange der Hygiene wahrzunehmen und den Rechtsträger in allen Fragen der Anstaltshygiene zu beraten.

16.) Der Technische Sicherheitsbeauftragte überprüft die technische Sicherheit und das einwandfreie Funktionieren der im selbständigen Ambulatorium verwendeten medizinisch-technischen Geräte und technischen Einrichtungen. Die Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsleiter und ärztlichen Leiter muss hierbei sichergestellt sein.

RechtsträgerIn VerwaltungsleiterIn ärztliche/r LeiterIn

**Anhang zur Ambulatoriums-Anstaltsordnung**

## Hausordnung

1.) Die Anordnungen der Ärzte und des Personals sind zu beachten.

2.) Im selbständigen Ambulatorium ist für Sauberkeit zu sorgen, die Patienten müssen gewaschen zur Behandlung kommen, da ansonsten aus hygienischer Sicht die Behandlung nicht durchgeführt werden kann.

3.) Die Öffnungszeiten der selbständigen Ambulatorien (siehe Aushang) richten sich nach den vom Rechtsträger vorgegebenen Betriebszeiten.

4.) Das Rauchen im gesamten Bereich der selbständigen Ambulatorien ist untersagt.

1. Der Genuss alkoholischer Getränke ist den Patienten während des Aufenthaltes im selbständigen Ambulatorium untersagt.

6.) Beschwerden medizinischer Art von den Patienten werden vom ärztlichen Leiter bzw. dem Vertreter nur persönlich oder schriftlich entgegengenommen. Alle übrigen Beschwerden sind an den Rechtsträger zu richten.

RechtsträgerIn VerwaltungsleiterIn ärztliche/r LeiterIn

1. [↑](#footnote-ref-1)